


Ihr Antrag nach §§ 4, 5 IFG NRW vom 26.02.2020 – Antwortschreiben vom 06.04.2020
Ihre Nachfrage vom 03.05.2020


im Rahmen der o.g. Nachfrage bitten Sie um die noch ausstehende Beantwortung der Fragen 4 bis 6 Ihrer Anfrage vom 26.02.2020.

Die Beantwortung ist bislang unterblieben, weil ich Ihre Anfrage dahingehend ausgelegt habe, dass die Fragen 4 bis 6 nur für den Fall gestellt sind, dass in dem von Ihnen genannten Zeitraum technische Störungen aufgetreten sind, zu deren Beseitigung ein externer Dienstleister herangezogen wurde.

Aufgrund Ihrer Klarstellung werde ich nunmehr die Beantwortung der Fragen 4 bis 6 prüfen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag